

# **Satzung des Kultur- und Verschönerungsvereins Bensheim – Wilmshausen e.V.**

## 1. Abschnitt: Name, Sitz und Zweck des Vereins

### § 1

Der Verein führt den Namen: Kultur- und Verschönerungsverein Bensheim – Wilmshausen e. V.

Der Sitz des Vereins ist Bensheim – Wilmshausen.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt einzutragen.

Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

Der Verein fördert durch seine Tätigkeit die Heimatpflege und Heimatkunde. Dies geschieht durch die Bewahrung der Heimat in ihrer natürlichen und künstlerischen Eigenart, z.B. die Bewahrung von Bräuchen sowie durch Vorträge und Filme zur heimatlichen Geschichte. Ferner wirkt der Verein bei der Durchführung von Heimatfesten und der Verschönerung des Ortsbildes mit.

## 2. Abschnitt: Die Mitgliedschaft zum Verein

### § 3

Mitglied im Verein kann jeder werden, z.B. Einzelpersonen, Vereinigungen, Firmen und Körperschaften. Einzelpersonen müssen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Die Staatsangehörigkeit stellt kein Entscheidungskriterium dar.

### § 4

Die Aufnahme ist beim Vorstand anzumelden. Sie ist bewirkt, sobald das Mitglied die Vereinssatzung erhalten hat.

## § 5

Die Mitglieder sollen durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit fördern und an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie sollen den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen in aktiver Mithilfe unterstützen.

## § 6

(1) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines fortlaufenden Beitrags in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe. Ausnahmen hiervon genehmigt in besonderen Fällen auf Antrag der Vorstand.

(2) Beitragsfrei sind Schüler, Lehrlinge, Studenten und Bundesfreiwilligendienst Leistende. Höchstens jedoch bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

(3) Beitragsfrei sind außerdem alle Personen, die im Geschäftsjahr das 90. Lebensjahr vollendet haben und Personen, die auf Grund geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr am Vereinsleben teilnehmen können. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand.

## § 7

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages länger als 3 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres in Rückstand gerät und diesen auch auf schriftliche Anforderung nicht begleicht.

Außerdem kann ein Mitglied wegen vereinschädigendem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss nach Abs. 1 und 2 entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 8

Die Mitgliedschaft erlischt:

durch freiwilligen Austritt. Die Meldung muß schriftlich an den Vorstand erfolgen befreit nicht von der Verpflichtung, den Beitrag bis zum Jahresende zu entrichten.

im Todesfalle,

durch Ausschluss, (siehe § 7 )

durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

### 3. Abschnitt: Die Organe des Vereins

#### § 9

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 10

Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schriftführer, dem Rechner, dem stellvertretenden Rechner und bis zu 8 Beisitzern zusammen.

Zur Durchführung einzelner Aufgaben können Projektgruppen gebildet werden, deren Leiter bei Bedarf zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden können.

#### § 11

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende, von denen jeder allein zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

#### § 12

Kassengeschäfte sind nur durch den Rechner, in dessen Vertretung durch den stellvertretenden Rechner vorzunehmen.

### § 13

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Jahreshauptversammlung in geheimer Abstimmung durch Stimmzettelabgabe unter Aufsicht eines Wahlausschusses, der aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzern bestehen muss. Wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind, kann die Wahl des Vorstandes oder Teile desselben auch mittels Handzeichen erfolgen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zur Wahl erforderlich ist Stimmenmehrheit. Zur Wahl des Vorstandes können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis zu der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

### § 14

Kassenprüfer sind jedes Jahr neu zu wählen.

### § 15

Im Interesse einer kontinuierlichen Arbeit und Leitung der Vereinsgeschicke beträgt die Amtsdauer des Vorstandes drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand hat auch nach Ablauf der Amtsdauer bis zur nächsten Jahreshauptversammlung im Amt zu bleiben. Für die Dauer seiner Wahl hat der Vorstand Vollmacht zur Amts – und Geschäftsführung. Er hat den Mitgliedern jährlich einen Tätigkeits- und Kassenbericht vorzulegen.

Die Entlastung des Vorstandes hat jährlich zu erfolgen.

### § 16

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf einer Amtsperiode aus, so hat notfalls Ersatzwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt wie zur Jahreshauptversammlung.

## § 17

Die ordentliche Mitgliederversammlung „Jahreshauptversammlung“ hat spätestens im April eines jeden Jahres stattzufinden und ist mindestens 10 Tage vorher durch Veröffentlichung in der örtlichen

Zeitung, dem Bergsträßer Anzeiger oder Rundschreiben bekanntzugeben. Die Tagesordnung muss in der Bekanntgabe erscheinen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 5 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

## § 18

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen,

- a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
- b) wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie schriftlich mit Zweckangabe beim Vorstand beantragen,
- c) wenn der Beschluss über eine etwaige Vereinsauflösung gefasst werden soll,
- d) wenn eine Ersatzwahl notwendig wird,

Im Falle b) muss die Versammlung spätestens innerhalb 4 Wochen nach Antragstellung stattfinden. Die Einladung der Mitglieder erfolgt in der gleichen Weise wie zu der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## § 19

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 25% der Mitglieder anwesend sind. Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Versammlung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt solange, als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Bei Beschlussunfähigkeit findet eine halbe Stunde später eine erneute Versammlung im gleichen Lokal und mit gleicher Tagesordnung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf § 19 Abs. 1 Satz 4 besonders hinzuweisen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Mitglieder anwesend sind.

§ 19 Abs.1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

Beschlüsse werden, sofern diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt, grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 20

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer zu beurkunden.

## 4. Abschnitt: Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzender

### § 21

Die Mitgliederversammlung kann durch 3/4 Mehrheits-Beschluss verdiente Mitglieder oder solche Personen, die dem Verein in großem Maße dienlich waren, ihn unterstützten oder förderten, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung ist den betreffenden Personen urkundlich mitzuteilen.

### § 22

Die Mitgliederversammlung kann durch 3/4 Mehrheits-Beschluss ein verdientes Mitglied des Vereins, das langjährig als Vorsitzender des Vereins tätig war, mit der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden auszeichnen.

Ein Ehrenvorsitzender kann in Abstimmung mit zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes den Verein in allen Repräsentationsangelegenheiten vertreten, ohne aber geschäftsführend tätig zu sein.

#### § 23

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzender sind beitragsfrei.

### 5. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

#### § 24

Die Auflösung des Vereins ist bei Abstimmung in einer Mitgliederversammlung nur bei 3/4 Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder möglich.

#### § 25

Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder erfolgen.

#### § 26

Die Tätigkeit im Vorstand und in den Ausschüssen, wie auch bei allen Veranstaltungen des Vereins ist ehrenamtlich.

#### § 27

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

## § 28

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 29

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bensheim. Der Verein verfügt, dass die Stadt Bensheim das Vermögen für zehn Jahre anlegt und, bei einer Neugründung des Vereins mit denselben Zielen im selben Ort, als Gründungskapital zur Verfügung stellt. Die Stadt Bensheim verwendet nach Ablauf dieser Frist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke. Eine Verteilung des Vermögens an die Vereinsmitglieder ist nicht zulässig.

## § 30

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bensheim.

Bensheim – Wilmshausen, Februar 2014